

Hexenjagdszenen aus der Hochschule

Vorwurf einer Zeitung gegen Rektor lässt sich nicht aufrechterhalten

„Rektor verzweifelt gesucht: Die PH (...) hat ein Führungsproblem“ titelt eine Regionalzeitung. Es geht um den umstrittenen Weggang des Rektors einer Pädagogischen Hochschule. Die Redaktion berichtet von einem Musterbeispiel an „katastrophaler Kommunikation“ in der Hochschule und wirft dem Rektor vor, er sei über vier Monate hinweg nicht bereit gewesen, „sich den Fragen der Öffentlichkeit zu stellen“. Ferner berichtet die Zeitung von einer „Art Hexenjagd“ an der Hochschule und von „Solidaritätslisten“, in die sich aus Angst vor Repressalien auch die Gegner des Rektors eingetragen hätten. Der Hochschullehrer und Rektor sieht die Ziffern 2 und 9 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht und Schutz der Ehre) verletzt. Er hält die Darstellung der Zeitung, was die Kommunikationsbereitschaft des Rektorats angeht, für falsch. Der Rektor berichtet von Pressemitteilungen und einem halbstündigen Pressegespräch, an dem auch Vertreter der Regionalzeitung teilgenommen hätten. Zum Thema „Solidaritätslisten“ merkt der Beschwerdeführer an, die Zeitung bleibe den Beweis für diese Tatsachenbehauptung schuldig. Richtig sei hingegen, dass es aus dem Kollegium einen Solidaritätsaufruf gegeben habe, dessen Ergebnis aber niemals mit Namen bekannt gegeben worden sei. Zum Vorwurf der Zeitung, er habe „den Bettel hingeworfen“, stellt er aus seiner Sicht richtig, er habe dies nicht getan, sondern dem Ministerium mitgeteilt, dass er für eine weitere Amtszeit nicht zur Verfügung stehe. Zu Ziffer 9 des Pressekodex stellt der Ex-Rektor fest, der Ausdruck „Hexenjagd“ sei eine ehrverletzende Bezeichnung. Auch hier lege die Zeitung keinen Beweis für ihre Behauptung vor. Der Chefredakteur der Zeitung nimmt Stellung. Die fragliche Pressekonferenz habe aus zwei Statements bestanden. Für die Redaktion habe es Gelegenheit zu drei Fragen gegeben. Von Ausführlichkeit könne keine Rede sein. Die Vorgänge um die Pädagogische Hochschule seien ein Thema in der gesamten Region gewesen. Die Redaktion habe den Rektor deshalb um ein Interview gebeten. Die Anfrage sei ohne Antwort geblieben. Hinsichtlich der Solidaritätslisten hätten mehrere Betroffene ihre Eintragung bestätigt, jedoch aus Angst vor Repressalien um Wahrung ihrer Anonymität gebeten. Die Passage „eine Art Hexenjagd“ sei eine Versinnbildlichung. Es habe der Redaktion jedenfalls fern gelegen, den Rektor in seiner Ehre zu verletzen. (2008)

Die Beschwerde wird zunächst als unbegründet abgewiesen. Der Rektor stellt einen Wiederaufnahmeantrag, dem er die Erklärung einer Journalistin beifügt, in der sie das umstrittene Pressegespräch aus ihrer Sicht schildert. Diese Erklärung stützt seine Behauptung, dass die Zeitung den Sachverhalt falsch dargestellt habe. In der

Stellungnahme des Chefredakteurs sieht er mindestens zwei falsche Tatsachenbehauptungen. Dass der Ausdruck „Hexenjagd“ eine Abschwächung und eine Relativierung sei, sei für ihn als Sprachwissenschaftler neu. Auch die einschlägigen Nachschlagewerke ließen eine solche semantische Deutung nicht zu. Der Beschwerdeausschuss kommt im Wiederaufnahmeverfahren zu dem Ergebnis, dass die Zeitung die in Ziffer 2 des Pressekodex verlangte journalistische Sorgfaltspflicht verletzt hat. Die Ausschussmitglieder sind der Auffassung, dass die Äußerung des Chefredakteurs „Über dieses kurze Statement hinaus war er vier Monate bis zum heutigen Tag nicht bereit, sich den Fragen der Öffentlichkeit zu stellen“ falsch ist. Die Belege der Redaktion für ihre Tatsachenbehauptungen sind widerlegt. Der Beschwerdeführer kann durch Nennung von Zeugen beweisen, dass die Redaktion bei dem Pressegespräch durchaus die Möglichkeit hatte, Fragen zu stellen. Der pauschale Vorwurf, der Hochschulrektor habe sich der Öffentlichkeit entzogen, ist nicht haltbar. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus.

(BK2-136/08-WA)

Aktenzeichen:BK2-136/08-WA

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung